

Satzung
zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der Kleeblatt-Grundschule Jatznick
in Trägerschaft der Gemeinde Jatznick

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes M-V vom 10. September 2010 (GVOBl. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. 719) und der Schulkapazitätsverordnung (SchulKap VO M-V vom 27.05.2021) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15. November 2022 folgende Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität erlassen:

§ 1 Aufnahmekapazität

In der Kleeblatt-Grundschule Jatznick werden die durch den Schulträger gemäß § 1 Abs. 1 SchulKapVO M-V zu schulischen Zwecken zur Verfügung gestellten Räumen in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Gleichzeitig wird ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler nach § 3 SchulKapVO M-V in jedem dieser Unterrichtsräume (Aufnahmekapazität) maximal beschult werden können.

Raum-Nr.	Raumnutzung gemäß § 3 Abs. 1 SchulKapVO M-V	m²	Fläche je Schüler- arbeitsplatz	Kapazität
1.01	Flur	151,729		
1.02	Geräte	3,980		
1.03	Lehrmittel	12,821		
1.04	Vorbereitung Fachraum 1	17,000		
1.05	Fachraum 1 Vorbereitung	70,608		(26)
1.06	Fachraum 2	16,593		
1.07	Fachraum 2	51,951		(26)
1.08	Klassenraum 4	51,951	2,00	26
1.09	Klassenraum 3	51,951	2,00	26
1.10	Klassenraum 2	51,951	2,00	26
1.11	Klassenraum 1	52,458	2,02	26
1.12	Gruppenraum	34,781		
1.13	Direktor	8,181		
1.15	Lehrerzimmer	25,510		
1.16	WC Jungen	20,608		
1.17	WC Mädchen	20,595		
Gesamtfläche		642,668		
max. Aufnahmekapazität				100

Grundlage für die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität ist die tatsächliche Raumsituation der Schule.

Die Aufnahmekapazität der *Kleeblatt-Grundschule Jatznick* ergibt sich wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximale Anzahl der Klassen (Zügigkeit)	Maximale Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Eingangsklassen	1	25
Jahrgangsstufen 1 bis 4	4	100

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jatznick, den 16.11.2022



Peter Fischer
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Jatznick, Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Jatznick, den 16.11.2022



Peter Fischer
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet auf der Homepage
www.pasewalk.de/amt-uer-tal/jatznick/ am: 16.12.2022